

Ressort: Vermischtes

OLG Frankfurt: Urheberrecht gilt auch bei göttlichen Eingebungen

Frankfurt/Main, 14.05.2014, 15:43 Uhr

GDN - Auch göttliche Eingebungen sind laut eines Urteils des Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) urheberrechtlich geschützt - und zwar für denjenigen, der sie zuerst "empfangen" hat. Ein deutscher Verein hatte die Textpassagen, die zuvor schon in den 1970er Jahren von einer Professorin für Psychiatrie veröffentlicht worden waren, übernommen und selbst im Internet veröffentlicht.

Dass sich die Professorin damals auf eine "göttliche Eingebung" berufen hatte, ließ das Oberlandesgericht kalt. Obwohl die Professorin selbst angegeben hatte, der Text sei ihr in aktiven Wachträumen von Jesus von Nazareth eingegeben worden, konnte sie die Nutzungsrechte daran selbst übertragen - und der deutsche Verein hätte die Texte nicht einfach "klauen" dürfen. Der beklagte Verein hatte hingegen geltend gemacht, ein Urheberrecht der Klägerin könne nicht verletzt sein, weil die Professorin gar nicht Urheberin des Textes gewesen sei. Vielmehr habe diese selbst angegeben, dass der Text Resultat eines Diktats gewesen sei - Jesus von Nazareth sei der eigentliche Urheber. Der Ansicht, der Frau sei bei der Entstehung der Schrift lediglich die Rolle einer Gehilfin oder Schreibkraft ohne jeden individuellen persönlichen Gestaltungsspielraum zugekommen, wollten die Richter jedoch nicht folgen: Nach allgemein vertretener Auffassung seien "jenseitige Inspirationen" rechtlich uneingeschränkt ihrem menschlichen Empfänger zuzurechnen. Für diese Auffassung spreche, dass es für die Begründung von Urheberschutz auf den tatsächlichen Schaffensvorgang - den schöpferischen Realakt - ankomme und der geistige Zustand des Werkschaffenden unerheblich sei, weshalb auch Geistesgestörte, Hypnotisierte und in Trance befindliche Personen Urheber sein könnten. Die Behauptung, das von einem menschlichen Schöpfer hervorgebrachte Werk verdanke seine Entstehung ausschließlich metaphysischen Einflüssen, stehe einer Zuordnung des Werkes zu seinem menschlichen Schöpfer und der Zubilligung von Urheberrechtsschutz nicht entgegen, so das OLG. Gegen die Entscheidung kann aber noch Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-34566/olg-frankfurt-urheberrecht-gilt-auch-bei-goettlichen-eingebungen.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619